

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3445 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

A. Problem

Aufgrund von neuen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union (EU) sowie infolge eines erweiterten nationalen Datenbedarfs sind Anpassungen an dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) vorzunehmen. Das AgrStatG bildet u. a. die rechtliche Grundlage für die Agrarstrukturerhebung, die in Deutschland im dreijährlichen Turnus durchgeführt wird und bei der verschiedene Grunddaten bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben werden. Die nächste Agrarstrukturerhebung soll im Jahr 2023 durchgeführt werden.

B. Lösung

Änderung des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden mit der Agrarstrukturerhebung, der Holzeinschlagstatistik und der Düngemittelstatistik drei Informationspflichten der Wirtschaft angepasst. Das Regelungsvorhaben führt im Saldo zu einer jährlichen Verringerung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft von rund 305 000 Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kommt es bei diesem Regelungsvorhaben zu einer Senkung des jährlichen durch rein nationale Vorgaben verursachten Erfüllungsaufwands der Wirtschaft und damit zu einem „Out“ von rund 52 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert bei diesem Gesetz – wie im Statistikbereich üblich – ausschließlich aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt beim Bund zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von insgesamt rund 286 000 Euro. Davon werden 155 000 Euro durch nationalen Datenbedarf verursacht; dieser Mehrbedarf wird finanziell durch Umschichtung von Mitteln aus dem Einzelplan 10 in den Einzelplan 06 ausgeglichen. Zudem sind aus dem einmaligen Umstellungsaufwand des Bundes rund 131 000 Euro durch das Recht der Europäischen Union (EU) induziert; dieser Mehrbedarf wird aus dem Einzelplan 06 ausgeglichen. Weiterhin fallen beim Bund jährliche Mehrkosten von 74 000 Euro an. Kommt eine bis zum Ablauf von zwei Jahren durchgeführte Evaluation zu dem Ergebnis, dass kein Bedarf mehr an den jährlichen Kosten besteht, sind die jährlichen Mehrkosten auf zwei Jahre begrenzt. Die jährlichen Mehrkosten werden durch Umschichtung aus dem Einzelplan 10 in den Einzelplan 06 ausgeglichen. Die Mehrkosten beim Bund entfallen sämtlich auf das Statistische Bundesamt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der statistischen Ämter der Länder vermindert sich um rund 682 000 Euro. Ferner fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 514 000 Euro an.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Änderung nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3445 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Lebensmittelspezialitätengesetzes“.
2. Artikel 1 Nummer 7 § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 1“ durch die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „13“ die Wörter „, 18, 19, 20 Buchstabe a und c bis f“ eingefügt.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes

Das Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Einspruch“ durch die Wörter „Ein mit Gründen versehener Einspruch“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Recht nach Satz 1 kann auch von einer Vereinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geltend gemacht werden.“
3. In § 4 Absatz 6 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 28. September 2022

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Dr. Oliver Vogt
Berichterstatter

Dr. Anne Monika Spallek
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Frank Rinck
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Susanne Mittag, Dr. Oliver Vogt, Dr. Anne Monika Spallek, Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Rinck und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 22. September 2022 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3445** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Aufgrund von neuen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union (EU) sowie infolge eines erweiterten nationalen Datenbedarfs sind Anpassungen an dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) vorzunehmen. Das AgrStatG bildet u. a. die rechtliche Grundlage für die Agrarstrukturerhebung, die in Deutschland im dreijährlichen Turnus durchgeführt wird und bei der verschiedene Grunddaten bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben werden. Die nächste Agrarstrukturerhebung soll im Jahr 2023 durchgeführt werden.

Im Bereich des Rechts der EU ergeben sich neue Anforderungen an das AgrStatG insbesondere aus der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (IFS-Verordnung) – die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2269 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1091 im Hinblick auf den Beitrag der Union für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 geändert worden ist – sowie durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission (IFS-Durchführungsverordnung).

In der IFS-Verordnung wurde festgelegt, dass in der EU in den Jahren 2020, 2023 und 2026 jeweils Agrarstrukturerhebungen durchzuführen sind. Bei den mit diesen Erhebungen zu erfassenden Daten wird nach Angaben der Bundesregierung zwischen sogenannten Kerndaten und Moduldaten unterschieden. Kerndaten werden in allen drei genannten Jahren erhoben, die Moduldaten nur in ausgewählten Jahren. Bei den Kerndaten handelt es sich nach Angaben der Bundesregierung unter anderem um Angaben zum Standort des Betriebs, zur Person des Betriebsleiters, zur Besitzform der bewirtschafteten Fläche, zur Nutzung der Flächen sowie zur Zahl der gehaltenen Tiere. Moduldaten, die in der Erhebung 2023 zusätzlich verpflichtend zu erheben sind, sind Daten der Module „Bewässerung“, „Bodenbewirtschaftungspraktiken“ sowie „Maschinen und Einrichtungen“. Die konkreten Erhebungsmerkmale sowie deren Beschreibungen sind in der IFS-Durchführungsverordnung festgelegt.

Weitere Anforderungen an das AgrStatG ergeben sich aus einem erweiterten nationalen Datenbedarf insbesondere in Bereichen der Flächenerhebung, des Torfabsatzes sowie der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3445:

Artikel 1 (Änderung des AgrStatG)

Mit Artikel 1 sollen Änderungen am AgrStatG vorgenommen werden. Dazu gehören eine Anpassung der Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale in der Flächenerhebung, um die Auswertungsmöglichkeiten zu verbessern, die Herausnahme der Speisepilzbetriebe aus dem Berichtskreis der Bodennutzungshaupterhebung sowie die

Erfassung des Torfabsatzes bei den Unternehmen, die diesen in Deutschland in den Verkehr bringen. Zudem soll eine Anpassung der Inhalte der Agrarstrukturerhebung vorgenommen werden. Dazu soll insbesondere die Erhebung von Merkmalen zur Bewässerung, Bodenbearbeitung, und Ausstattung mit Maschinen und Einrichtungen angeordnet werden. Im Vergleich zur Agrarstrukturerhebung 2020 sollen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen in der Agrarstrukturerhebung 2023 die Merkmale zur Hofnachfolge, zur Weidehaltung, zur Zahl der Haltungsplätze, zu Wirtschaftsdüngern und sonstigen Düngemitteln, zur Art der Gewinnermittlung sowie der Umsatzbesteuerung entfallen. Ferner soll eine Ergänzung der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben um die Waldfläche sowie eine Aufnahme der Schlachtungsstatistik ins Betriebsregister erfolgen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3445 gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 20/3445 beigelegt.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (Drucksache 20/3445) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)13-22 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Indikatorenbereich 5.1 – Gleichstellung,
- Indikatorenbereich 11.1 a – Flächeninanspruchnahme: Flächen nachhaltig nutzen,
- Indikator 2.1.b – Ökologischer Landbau,
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,
- Indikator 8.5 a – Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) und
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Artikel 1 Satz 4 GGO ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch die angeordnete Datenerhebung das Gesetzesvorhaben dazu beiträgt, den Agrar- und Forstsektor auch unter Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung beurteilen zu können und daraus gegebenenfalls Handlungsbedarf abzuleiten.

Inbesondere durch die Erhebung von Daten über den ökologischen Landbau trägt das Gesetzesvorhaben zur Erreichung der Ziele im Bereich Ökologischer Landbau (Indikator 2.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

bei. Durch die Erhebung von Daten über das Geschlecht der Betriebsleitung und der Arbeitskräfte des landwirtschaftlichen Betriebes ist das Vorhaben förderlich für den Bereich Gleichstellung (Indikator 5.1). Die Erhebung der Arbeitskräfte im Rahmen der Agrarstrukturerhebung schafft eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage im Bereich der Beschäftigung in der Landwirtschaft und ist somit für das Ziel, die Erwerbstätigenquote insgesamt zu erhöhen (Indikator 8.5.a) relevant. Durch die Ergänzung von § 27 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe f werden 2023 Daten über die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen und zur Erzeugung von erneuerbaren Energien verwendeten Anlagen erhoben. Dadurch wird zur Überprüfung der Ziele im Bereich Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch (Indikator 7.2.a) beigetragen. Überdies trägt das Vorhaben zur Überprüfbarkeit der Ziele im Bereich Flächeninanspruchnahme (Indikator 11.1) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem es die Qualität der Flächenstatistik durch eine Umstellung des statistischen Verfahrens verbessert. Die Erhebung der Torfmengen durch die Düngemittelstatistik erlaubt eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der von der Bundesregierung geplanten Reduktion des Torfeinsatzes. Dies trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Reduktion von Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) bei.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4. „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, insbesondere der Unterpunkt c. „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein [...]“ durch die Regelung Rechnung getragen. Durch die Ergänzung von § 27 Absatz 1 Nummer 20 und 21 werden Daten zur Bewässerung und zum Wasserverbrauch in der Landwirtschaft erhoben. Die Erhebung von Daten zu Bodenbewirtschaftungspraktiken in § 27 Absatz 1 Nummer 22 (z. B. pfluglose Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung im Winter) gibt Auskunft über den Umfang umweltrelevanter Bodenbewirtschaftungsverfahren. Nummer 23 im selben Absatz erfasst den Einsatz präzisionslandwirtschaftlicher Verfahren, die eine nachhaltigere Erzeugung von Agrarprodukten begünstigen können.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. In der Nachhaltigkeitsprüfung wird dargelegt, warum Nachhaltigkeitsaspekte unmittelbar berührt sind. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 17. Sitzung am 28. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3445 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3445 in seiner 16. Sitzung am 28. September 2022 abschließend beraten. Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)31 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)31 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3445 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung des Gesetzentwurfs)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 7)

Zu Buchstabe a (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 – Verweis zu Arbeitszeiten)

Redaktionelle Änderung. Paragraph 27 Absatz 1 trifft Regelungen zur Stichprobe. Korrekt ist der Verweis auf Paragraph 27 Absatz 2, darin werden die Erhebungsmerkmale beschrieben.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 1 Nummer 7 – Ergänzung von Verweisnummern)

Redaktionelle Änderung. Nach der derzeitigen Formulierung ist der Berichtszeitpunkt der in § 27 Absatz 2 Nummer 18, 19, 20 Buchstabe a und c bis f genannten Merkmale (Angaben zu anderen Erwerbstätigkeiten und zur Bewässerung) gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Gemäß Anhang II der EU Durchführungsverordnung 2021/2286 der Kommission ist für die Merkmale des Bewässerungsmoduls aber ein zwölf-monatiger Zeitraum festzulegen. Dafür wurde das Kalenderjahr 2022 gewählt. Auch für die Merkmale, die die anderen Erwerbstätigkeiten betreffen, soll das Kalenderjahr 2022 als Berichtszeitraum festgelegt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – neu – Änderung des Lebensmittelpezialitätengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Aktualisierung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass es sich bei dem Einspruch um einen mit Gründen versehenen handeln muss, infolge einer Änderung des Unionsrechts. Bisher konnten Einspruchsberechtigte nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) gegen die beabsichtigte Eintragung eines Namens einer garantiert traditionellen Spezialität innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung der Produktspezifikation (Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012) im Amtsblatt der Europäischen Union bei der Kommission zunächst ohne Begründung Einspruch erheben und hatten anschließend zwei weitere Monate Zeit, um eine Einspruchsbegründung einzureichen. Durch Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) wurde Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geändert. Nach neuem Unionsrecht erfordert ein zulässiger Einspruch, dass dieser innerhalb der Dreimonatsfrist erfolgt und bereits mit Gründen versehen ist. § 2 Absatz 3 des Lebensmittelpezialitätengesetzes sieht jedoch bisher eine gestaffelte Frist von zweimal zwei Monaten für den Einspruch und die Begründung vor, die nun nicht mehr der unionsrechtlichen Frist entspricht. Somit ist die betreffende Regelung im Lebensmittelpezialitätengesetz zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Regelung der Anspruchsberechtigung von Vereinigungen im Sinne des Unionsrechts. Auch nach der Anpassung des § 8 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs sollen Vereinigungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

weiterhin die Möglichkeit haben, Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Denn Sinn und Zweck der UWG-Änderung war die Verhinderung von Abmahnmissbrauch, der jedoch in Bezug auf Lebensmittelspezialitäten kein Problem darstellt. Vergleichbare Anpassungen im Markenrecht bezüglich geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben werden durch die Bundesregierung geprüft.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 6)

Aktualisierung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 – neu – Inkrafttreten)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Berlin, den 28. September 2022

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Dr. Oliver Vogt
Berichterstatter

Dr. Anne Monika Spallek
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Frank Rinck
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

